

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Bundesfachschule
für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) e.V.

Bonn, im Oktober 2019

§ 1Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe e.V.". Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Unterstützung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kraftfahrzeuggewerbe (BFC)
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kraftfahrzeuggewerbe (BFC) e.V. zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Darüber hinaus wird der Satzungszweck verwirklicht durch die

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe
 - b) Beschaffung von wissenschaftlichem und technischem Lern- und Anschauungsmaterial sowie Lehr- und Lernmitteln
 - c) Förderung von Schulveranstaltungen
 - d) Außendarstellung der Schule
4. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
 5. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 3Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

Zentrale, regionale und fabrikatsbezogene Zusammenschlüsse von Unternehmen des Kfz-Gewerbes (korporative Mitglieder).

Mitgliedsunternehmen der berufsständischen Organisation des Kfz-Gewerbes sowie deren Inhaber und leitende Angestellte, Studierende und Absolventen der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC), natürliche Personen, die sich um die Förderung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe verdient gemacht haben oder an ihr tätig sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

2. Die Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Verzug ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September gegenüber dem Vereinsvorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
4. Unternehmen und Organisation, die dem Kfz-Gewerbe nahestehend sind.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dessen erstem, zweitem und drittem Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Bei Verhinderung wird er durch den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den zweiten bzw. dritten Stellvertreter vertreten. Ein Nachweis der Verhinderung ist zur Gültigkeit einer Erklärung nicht erforderlich.
2. Die Amtszeit des Vorstands dauert drei Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt und abberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden ist zugleich Schatzmeister, der zweite Stellvertreter ist zugleich Schriftführer.
4. Die Geschäftsführung der BFC oder eine Person ihres Vertrauens ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 8Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch Brief, per Mail oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

Er muß ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstands zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlusvorlage als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 9Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Er führt die laufenden Geschäfte.
2. Hilfspersonal wird bei vorliegendem Bedarf vom Vorstand genehmigt.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
4. Der Geschäftsführer führt das Protokoll bei allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 10Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen in Textform begründeten Antrag verlangt: In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist durch Brief, per Mail oder in elektronischer Form.
3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
Zudem entscheidet sie über
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern
 - d) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) Vergabe von Fördermitteln

2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Beschlüsse des Ausschusses können nur einstimmig gefasst werden.
3. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung ist von den Rechnungsprüfern auf der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kaffahrzeuggewerbe (BFC) e.V., soweit er gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, hilfsweise an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 08. Oktober 2019

Birgit Behrens

1. Vorsitzende und Geschäftsführerin